



131/42

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

12. August 1986

Nr. 2306

|             |
|-------------|
| APR 1986    |
| 10 AUG 1986 |
|             |

Genehmigung der Quellwasserschutzzonen der Einwohnergemeinde Nunningen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat für die Quellwasserfassungen ihrer Trinkwasserversorgung Schutzzonen im Sinne von Art. 30 GSchG und §§ 27 und 28 GSV ausgeschieden und Nutzungsbeschränkungen in einem Reglement festgelegt.

Der Gemeinderat hat die anlässlich der Planaufgabe erhobenen Einsprachen teils unter Planänderung gutgeheissen, teils abgewiesen und am 2. Dezember 1985 den Schutzzonenplan mit der zugehörigen Reglementierung genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluss erhoben

Urs Bärlocher, Oberwil  
Armin Gasser, Nunningen  
Urs Stebler, Nunningen

Beschwerde beim Regierungsrat.

2. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer von den Schutzzonen betroffen. Die Beschwerden sind innert Rechtsmittelfrist eingereicht worden.

Am 8. April 1986 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein und eine Beschwerdeverhandlung durch.

Nach einer Präzisierung des Schutzzonenplanes der Riedenquelle zog Herr Bärlocher am 23. Juni 1985 die Beschwerde wieder zurück. Diese kann somit als gegenstandslos von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

ben werden. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 300.-- ist zurückzuerstatten. Für Herrn Gasser geht aus dem Reglement nicht klar hervor, welche Bestimmungen für sein bestehendes, in der Schutzzone gelegenes Gebäude gelten. Er wünscht zudem Auskunft über die Entschädigungspflicht. Das Reglement kann unter Absatz 3.3.2 mit folgender Formulierung ergänzt werden:

- Die bereits in den Schutzzonen vorhandenen Bauten dürfen weiter bestehen. Renovationen, Um- und Anbauten sind im Rahmen dieses Schutzzonenreglementes gestattet. In der Zone S I dürfen Anbauten nur über dem gewachsenen Terrain erfolgen (z.B. Vordach, gedeckter Sitzplatz u.ä.).

Herr Gasser machte trotz dieser verdeutlichenden Ergänzung nicht von der Gelegenheit Gebrauch, die Beschwerde zurückzuziehen. Die Beschwerde ist jedoch gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann; die Schutzzonenbestimmungen sind mit der obenstehenden Formulierung zu ergänzen. Der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

Herr Stebler bemängelt die Grösse der Zone S I, die seine ganze Parzelle Nr. 2673 umfasst. Auch er wirft die Frage der Entschädigung auf. Am Augenschein konnte festgestellt werden, dass dank dem ansteigenden Terrain (Hanglage) und der Tiefe der gefassten Risetenquelle das Bauverbot im Fassungsbereich mit folgender Bestimmung teilweise aufgehoben werden kann (Absatz 3.3.1, Anmerkung 5):

- Es dürfen Wohnhäuser mit An- und Nebenbauten (Schopf, Garage) mit einem Grenzabstand von minimal 5 m zum Fassungs-schacht erstellt werden. Die maximale Fundationstiefe beträgt 2 m unter OK Terrain.

Auch Herr Stebler machte von der Gelegenheit, die Beschwerde zurückzuziehen, nicht Gebrauch. Die Beschwerde ist jedoch, soweit darauf eingetreten werden kann und es die hydrogeologischen Gegebenheiten erlauben, gutzuheissen; die Nutzungsbeschränkungen der Zone S I sind zu lockern, indem das Reglement mit der obenstehenden Anmerkung 5 ergänzt wird. Der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

Allfällige Entschädigungsansprüche für Beschränkung einer baulichen oder landwirtschaftlichen Nutzung sind nach Inkrafttreten des Planes vor den kantonalen Schätzungsinstanzen geltend zu machen. Sie werden im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren nicht behandelt.

3. Der Schutzzonenplan 1:5000 mit dem Detailplan 1:2000 vom 30. November 1985 und das Reglement vom 9. Juni 1986 liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Der Schutzzonenplan und das -reglement können mit den erwähnten Änderungen genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Dr. Urs Bärlocher wird wegen Rückzug von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Die Beschwerden der Herren Armin Gasser und Urs Stebler werden gutgeheissen bzw. teilweise gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.
3. Das Reglement ist im Sinne der Erwägungen ( Ziffer 2) zu ergänzen. Auf dem Schutzzonenplan ist für die Riedenquelle der Grenzabstand von 5,5 m zwischen Zonengrenze und Parzellengrenze einzutragen.
4. Entschädigungsansprüche werden in das Schätzungsverfahren verwiesen. Sie werden als Rechtsverwahrung vorgemerkt.
5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der Trinkwasserversorgung Nunningen in Nunningen werden genehmigt.
6. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
7. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind

bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 Wasserrechtsgesetz im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

8. Die Einwohnergemeinde Nunningen hat eine Bewilligungsgebühr und einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 580.-- sowie Publikationskosten von Fr. 20.-- zu bezahlen.
9. Die von den Beschwerdeführern U. Bärlocher, U. Stebler und A. Gasser geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 300.-- werden zurückerstattet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Einwohnergemeinde Nunningen

|                        |                                        |
|------------------------|----------------------------------------|
| Genehmigungsgebühr und |                                        |
| Verfahrenskostenanteil | Fr. 580.-- (Konto 2000-431.00)         |
| Publikationskosten     | Fr. 20.-- (Konto 2020-435.00)          |
|                        | Fr. 600.-- (Staatskanzlei Nr. 212 ) ES |
|                        | =====                                  |

zahlbar innert 30 Tagen

Beschwerdeführer U. Bärlocher, Oberwil

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Rückerstattung des |                               |
| Kostenvorschusses  | Fr. 300.-- (v. Konto 119.650) |
|                    | =====                         |

Beschwerdeführer U. Stebler, Nunningen

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Rückerstattung des |                               |
| Kostenvorschusses  | Fr. 300.-- (v. Konto 119.650) |
|                    | =====                         |

Beschwerdeführer A. Gasser, Nunningen

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Rückerstattung des |                               |
| Kostenvorschusses  | Fr. 300.-- (v. Konto 119.650) |
|                    | =====                         |

Der Staatsschreiber:  
i.V.



Bau-Departement (2)

Departementssekretär

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) Ky/cb, mit 2 gen. Plänen und 2 gen. Reglementen

(Kant. Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

Kantonschemiker

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan und 1 gen.

Reglement. als Antrag

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2), als Ausgabenanweisung

Herrn Dr. Urs Bärlocher, Hochlettenstrasse 10, 4104 Oberwil, einschreiben

Herrn Urs Stebler, Risetan 15, 4208 Nunningen, einschreiben

Herrn Armin Gasser, Risetan 13, 4208 Nunningen, einschreiben

Einwohnergemeinde 4208 Nunningen, mit 3 gen. Plänen und 3 gen. Reglementen und mit Einzahlungsschein (Fr. 600.--)

Amtsblatt: Publikation von Ziffer 5 des Dispositivs

